

REGELN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

an der Stiftung Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW Kiel)

und

VERFAHREN ZUM UMGANG MIT WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis. So erfüllen Hinweisgebende, die einen begründeten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzeigen, eine für die Selbstkontrolle der Wissenschaft unverzichtbare Funktion.

Als Forschungseinrichtung der Leibniz-Gemeinschaft ist das IfW Kiel verpflichtet, im Rahmen seiner eigenen Verantwortlichkeiten die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen, seine Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzuhalten und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen. Mit der vorliegenden Leitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten verpflichtet sich das IfW Kiel auf die "Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft" und erkennt damit den Kodex "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der jeweils aktuellen Version als rechtsverbindlichen Bezugsrahmen für Anwendung der Leitlinie an.



Abschnitt I: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Sie gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung.
- (2) Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet insbesondere, in jedem Teilschritt des Forschungsprozesses
 - a) lege artis zu arbeiten, d.h., den aktuellen Erkenntnisstand zu kennen und sich nach ihm zu richten, und die neuesten Methoden anzuwenden,
 - b) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu bewahren,
 - c) Zweifel und Selbstkritik zuzulassen und zu fördern, d.h., sich kritisch mit den erzielten Erkenntnissen auseinanderzusetzen und sie zu kontrollieren, unter anderem durch wechselseitige Überprüfung innerhalb von Arbeitsgruppen, aber auch durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Konkurrentinnen und Konkurrenten, Vorgängerinnen und Vorgängern.
- (3) Sorgfältige, kontinuierliche Qualitätssicherung in jedem Teilschritt des Forschungsprozesses ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist neben der Redlichkeit gegenüber sich selbst und anderen ethischen Normen Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird unter anderem gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und klare Verantwortungsstrukturen. Qualitätssicherung schließt insbesondere ein:
 - a) Die umfassende Berücksichtigung und Anerkennung der öffentlich gemachten Forschungsleistungen bereits bei der Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen und der Planung von Forschungsvorhaben,
 - b) die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden im Forschungsprozess, u.a. beim Kalibrieren von Modellen, der Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten oder der Auswahl, Entwicklung und Nutzung von Forschungssoftware; besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards ist bei der Entwicklung neuer Methoden zu legen,
 - c) das kritische und konsequente Überprüfen der Validität aller Ergebnisse von empirischen und modellgestützten Analysen, Experimenten und anderen Forschungsdesigns,
 - d) die möglichst weitgehende Sicherstellung der Replizierbarkeit veröffentlichter Ergebnisse und Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einschließlich der Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechtigte Dritte zu den für eine Replikation notwendigen Informationen.



- (4) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Analyse oder Interpretation von Befunden werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (z.B. mit Blick auf die Forschungshypothesen oder die Zusammensetzung des Forschungsdatensatzes) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines (5)Forschungsergebnisses relevanten Informationen – insbesondere über Daten, Literatur, Methoden, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese – so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Versuchsprotokolle sollen auf nachvollziehbare Weise und in einer im Nachhinein nicht mehr veränderbaren Form das Versuchsziel, die Versuchsbedingungen, die Versuchsdurchführung und das Versuchsergebnis festhalten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Soweit möglich, sollte Dritten der Zugang zu diesen Informationen gestattet werden.
- (6) Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehören weiterhin
 - a) die gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte; Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, wobei sich ihre Verantwortung nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben beschränkt, sondern auch die Verpflichtung umfasst, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken einschließlich der mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können,
 - b) die Berücksichtigung der Rechte und Pflichten, insbesondere solcher, die aus gesetzlichen Vorgaben oder Verträgen mit Dritten resultieren, einschließlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und des Einholens und der Vorlage erforderlicher Genehmigungen und Ethikvoten; zu diesen rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen,
 - c) die den Standards des Fachgebiets entsprechend adäquate Sicherung und sichere Aufbewahrung aller veröffentlichten Forschungsergebnisse und Forschungsdaten sowie der ihnen zugrunde liegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls eingesetzten Forschungssoftware für einen Zeitraum von zehn Jahren; sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren (z.B. Regelungen des Datenschutzes), ist dies nachvollziehbar darzulegen;



d) die öffentliche Berichtigung publizierter eigener Erkenntnisse, zu denen den Autorinnen oder Autoren im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler aufgefallen sind; bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag, Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird; gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

§ 2 Organisationsstrukturen

Verantwortlich für die Vermittlung und Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten des IfW Kiel sind der Vorstand und die mit der wissenschaftlichen Leitung von Forschungszentren beauftragten Beschäftigten (im Folgenden "wissenschaftliches Leitungspersonal" genannt). Das wissenschaftliche Leitungspersonal trägt die Verantwortung für die gesamte jeweilige Einheit. Es garantiert, u.a. durch geeignete Organisationsstrukturen, die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (im Folgenden Kollegium genannt) sowie das wissenschaftsakzessorische (nichtwissenschaftliche) Personal rechtliche und ethische Standards einhalten können. Insbesondere stellt es sicher, dass

- (1) verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben unter Beteiligung des Kollegiums festgelegt und dem Kollegium und dem wissenschaftsakzessorischen Personal bekannt sind,
- (2) das Kollegium und das wissenschaftsakzessorische Personal auf die Einhaltung dieser Grundsätze verpflichtet werden,
- (3) klare, schriftlich festgelegte Grundsätze und Verfahren für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit bestehen;
 - a) im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit ("Diversity") transparent berücksichtigt und nicht wissentliche Einflüsse ("unconscious biases") weitestmöglich vermieden;
 - b) im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden für das wissenschaftliche und wissenschaftsakzessorische Personal eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege, Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring angeboten,
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler lege artis arbeiten können, was insbesondere den Zugang zu den bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraussetzt,
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakzessorisches Personal ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung genießen, so dass sie durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt werden, ihre Karrieren zu



- gestalten,
- (6) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf allen Ebenen verhindert werden.
- (7) die Größe und Organisation der Forschungs- und Servicezentren so gestaltet sind, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung, Kompetenzvermittlung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind, angemessen wahrgenommen werden können und den jeweiligen Mitgliedern geeignet vermittelt werden; insbesondere sollte gewährleistet sein, dass
 - a) das Zusammenwirken der Mitglieder der Zentren so gestaltet ist, dass das Zentrum als Ganzes seine Aufgaben erfüllen kann,
 - b) die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgt,
 - c) die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben mit der entsprechenden Verantwortung einhergeht,
 - d) allen wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind; hierzu stehen die Beteiligten in einem regelmäßigen Austausch, legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese an, sofern dies beispielsweise aufgrund veränderter Arbeitsschwerpunkte von Beteiligten erforderlich ist,
 - e) der wissenschaftliche Nachwuchs eine angemessene individuelle, in das Gesamtkonzept des IfW Kiel eingebettete Betreuung erhält.

§ 3 Bewertungskriterien

- (1) Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Bei der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung haben Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen weitere Aspekte in die Bewertung ein, darunter
 - a) das Engagement beim Wissens- und Technologietransfer, bei der Politikberatung, in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Lehre und in Institutsgremien,
 - b) die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft,
 - c) persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände.
- (2) Die Bewertung kann darüber hinaus Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie individuelle Besonderheiten in Lebensläufen angemessen berücksichtigen.



§ 4 Nutzungsrechte und Daten

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Vorhaben hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte.
- (2) Die Nutzung von Daten steht insbesondere der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.
- (3) Die Forschungsdaten, die veröffentlichten Forschungsergebnissen zugrunde liegen, sind zu sichern und zehn Jahre lang den Standards des Fachgebiets entsprechend zugänglich und nachvollziehbar aufzubewahren, soweit dem nicht Regelungen des Datenschutzes entgegenstehen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Nachvollziehbare Gründe dafür, bestimmte Daten nicht oder nur für einen verkürzten Zeitraum aufzubewahren, sind darzulegen. Die Aufbewahrung kann im IfW Kiel oder in standortübergreifenden Repositorien erfolgen.
- (4) Es sind vom verantwortlichen Leitungspersonal klare Vorgaben und Regeln über die Art und Weise der Aufzeichnung und Datendokumentation zu treffen sowie die dafür notwendige Infrastruktur bereitzustellen.

§ 5 Publikation

- (1) Grundsätzlich sollen alle im IfW Kiel gewonnenen Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht werden. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht in Form von Publikationen oder über andere Kommunikationswege öffentlich zugänglich zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich machen.
- (2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit in der jeweiligen Disziplin sorgfältig aus. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt dabei nicht von dem Publikationsorgan ab. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.
- (3) Dem Gedanken "Qualität vor Quantität" Rechnung tragend, sollten unangemessen kleinteilige Publikationen vermieden werden. (Ko-)Autorinnen und (Ko-)Autoren beschränken die



Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

- (4) Um die Nachprüfbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchung sicherzustellen, muss die Publikation eine vollständige und nachvollziehbare Beschreibung der Ergebnisse enthalten, es sei denn, die besondere Form der Veröffentlichung (z.B. abstract, short communication) schließt dies ausdrücklich aus. Zur vollständigen und nachvollziehbaren Beschreibung der Ergebnisse gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist,
 - a) Die eigenen und fremden Vorarbeiten vollständig und korrekt zu zitieren,
 - b) die Herkunft, die Nachnutzung und die Eigenschaften der den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Software und sonstigen Materialien vollständig und korrekt zu belegen, wobei die Originalquellen zitiert werden,
 - c) die Arbeitsabläufe und die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung umfänglich darzulegen,
 - d) die Art und den Umfang der im Forschungsprozess entstandenen Forschungsdaten zu beschreiben,
 - e) die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen; selbst programmierte Software ist unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich zu machen und gegebenenfalls mit einer angemessenen Lizenz zu versehen.
- (5) Wenn möglich. sollen die Publikationen einschließlich der zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien, Informationen, Methoden und Software den FAIR-Prinzipien ("Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable") folgend in anerkannten Archiven und Repositorien hinterlegt und zugänglich gemacht werden.
- (6) Befunde, die die Hypothese der Autorinnen und Autoren stützen, wie Befunde, die die Hypothesen verwerfen, müssen gleichermaßen mitgeteilt werden.

§ 6 Autorenschaft

- (1) Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Ko-) Autorenschaft. Die Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte. Jede Autorin / jeder Autor ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung. Fälle, in denen sich die Verantwortung von Autoren nur auf einen Teil der Veröffentlichung erstreckt, sind explizit kenntlich zu machen und zu begründen. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks zu, das publiziert werden soll. Die Verweigerung der Zustimmung zur Veröffentlichung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Veröffentlichung werden soll. Als Autor/-in einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sind diejenigen zu nennen, die einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt dieser Veröffentlichung geleistet haben. Wann ein Beitrag genuin und



nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an

- a) der Konzeption der Studie,
- b) der Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung, Aufarbeitung, Analyse oder Interpretation der Daten oder
- c) der Formulierung des Manuskripts.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, ist die Anerkennung der Unterstützung in Fußnoten, einem Vorwort oder den Acknowledgements möglich.

- (3) Ehrenautorschaften sind ausgeschlossen. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Auch die Einwerbung der Finanzierung von Untersuchungen oder das Lesen und Kommentieren von Manuskripten begründen keine Mitautorschaft.
- (4) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.
- (5) Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets.
- (6) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

§ 7 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Dies schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Sie legen gegenüber der zuständigen Stelle unverzüglich alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit oder Interessenskonflikte begründen können.
- (2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 8 Interessenkonflikte

- (1) Mögliche Interessenkonflikte sind von den Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Arbeiten und sonstiger Veröffentlichungen öffentlich zu dokumentieren.
- (2) Alle Drittmittelprojekte werden auf der Webseite des IfW Kiel inkl. Nennung der auftraggebenden Institution veröffentlicht.
- (3) Bei wissenschaftlichen Arbeiten und sonstigen Veröffentlichungen sind in Anspruch genommene Finanzierungsquellen und andere Formen externer Unterstützungen anzugeben.



§ 9 Ombudspersonen

- (1) Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten, Unstimmigkeiten oder Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis können sich alle Mitglieder und Angehörigen des IfW Kiel an die unabhängige Ombudsperson des IfW Kiel oder – bei der Besorgnis der Befangenheit oder bei Verhinderung dieser Person – an die stellvertretende Ombudsperson wenden. Alternativ können sie sich auch an das Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft oder das Gremium "Ombudsman für die Wissenschaft" der DFG wenden.
- (2) Die Ombudspersonen des IfW Kiel sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit Leitungserfahrung (z.B. Projektleitung, Betreuung von Studierenden oder Promovierenden), die über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Integrität und sachliche Urteilskraft verfügen. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich, neutral, unabhängig und frei von Weisungen aus.
- (3) Die Ombudspersonen werden aus dem Kreis des Kollegiums des IfW Kiel gewählt. Mitglieder des in § 2 genannten wissenschaftlichen Leitungspersonals des IfW Kiel sind nicht wählbar. Die Amtszeit der Ombudspersonen beträgt fünf Jahre, einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Kollegiums des IfW Kiel. Ein Vorschlag wird nur dann berücksichtigt, wenn die vorgeschlagene Person die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat.
- (5) Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Information über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
 - b) Vorschläge zur Weiterentwicklung dieser Regeln,
 - c) Beratung bei Fragen zum wissenschaftlichen Fehlverhalten,
 - d) Aufgreifen einschlägiger Hinweise und Versuch der Klärung von Sachverhalten,
 - e) Prüfung von Möglichkeiten durch Gespräche mit den Beteiligten, um Vorwürfe und Konflikte auszuräumen,
 - f) Information der Institutsleitung bei fortbestehenden Vorwürfen und Konflikten.
- (7) Die Ombudspersonen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (8) Alle Mitglieder des Kollegiums haben das Recht, die Ombudspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.
- (9) Die Institutsleitung sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl der Ombudspersonen und stellt die ausreichende Sichtbarkeit, Unabhängigkeit und Unterstützung ihrer Arbeit im IfW Kiel sicher. Die Ombudspersonen sollen bei der Ausübung des Amtes von allen Beteiligten unterstützt werden und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sind im Bedarfsfall Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen zu treffen.
- (10) Die Ombudsperson oder stellvertretende Ombudsperson kann mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen des Kollegiums abgewählt werden, wenn sie ihre Pflichten nachhaltig und gravierend



verletzt hat, so dass eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht. Vor dem Beschluss zur Abwahl die jeweilige Ombudsperson zu hören.

Abschnitt II Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 10 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in sonstiger Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten zählen

- (1) Falsch- und Fehlangaben in wissenschafts-erheblichen Zusammenhang durch insbesondere:
 - a) das Verfälschen von Daten oder Forschungsergebnissen, z.B.
 - (i) das Erfinden von Daten oder Forschungsergebnissen,
 - (ii) das Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - (iii) die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - (iv) unrichtige Angaben in Publikationslisten, Bewerbungsschreiben oder Förderanträgen (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - (v) Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne entsprechende Offenlegung,
 - b) die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
 - c) die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten.
- (2) die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere:
 - a) in Bezug auf ein von anderen geschaffenen, rechtlich geschützten Werkes oder von anderen stammenden, wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen:
 - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - (ii) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachter/-in,



- (iii) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Koautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer solchen,
- (iv) die Verfälschung des Inhalts,
- (v) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist,
- b) die Inanspruchnahme der (Ko-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
- c) die Nichtberücksichtigung der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person.
- (3) die unlautere Behinderung von Forschungstätigkeiten anderer, z.B.
 - (i) Sabotage wie das Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Arbeitsunterlagen, Daten und Programmen,
 - (ii) bewusst falsche, grob fehlerhafte oder irreführende Begutachtung der Forschungsarbeiten anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten,
 - (iii) Verwendung von Daten ohne Einverständnis der Urheber/-innen bzw. Angabe der Quelle,
- (4) die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch Leitungspersonal in einer Weise, die Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigt,
- (5) das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie bspw. peer-review),
- (6) Koautorschaft unter Inkaufnahme der Beteiligung an einer fälschungsbehafteten Veröffentlichung.

§ 11 Einleitung und Durchführung des Verfahrens

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Ombudsperson des IfW Kiel zu informieren. Ist diese selbst vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen oder steht ihre Unbefangenheit aus anderen Gründen in Frage, so ist die stellvertretende Ombudsperson zu informieren. Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss auf objektiven Anhaltspunkten für einen möglichen Verstoß basieren und in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Erfolgt die Anzeige anonym, so entscheidet die Ombudsperson im Einzelfall, ob sie dieser Anzeige nachgeht. Anonymen Anzeigen kann nur dann nachgegangen werden, wenn sie belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen enthalten. Kann die hinweisgebende Person die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, kann sie sich zur Klärung des Verdachts auch an das Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft oder das Gremium "Ombudsman für die Wissenschaft" der DFG wenden.
- (2) Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind unverzüglich zu ermitteln. Die



Betroffenen werden über die Aufnahme dieser Ermittlungen informiert. Die Ombudsperson nimmt zunächst eine Vorprüfung der Vorwürfe vor, die nicht länger als eine Woche dauern soll, und legt das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich nieder. Kann der Verdacht im Rahmen dieser Vorprüfung nicht ausgeräumt werden und steht ein nicht nur geringfügiges Fehlverhalten in Rede, so beruft die Ombudsperson eine Untersuchungskommission ein, die den Sachverhalt durch Anhörung aller Beteiligten und ggf. weiterer Personen, die zur Klärung des Sachverhalts beitragen können, ermittelt und entscheidet, ob der Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet ist, ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist, oder weitere Ermittlungen notwendig sind. Die für diese Entscheidung relevanten Sachverhalte sind schriftlich niederzulegen.

- (3) Die Untersuchungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, darunter ein Mitglied des wissenschaftlichen Leitungspersonals und die Ombudsperson als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied. Die Ombudsperson gewährleistet die Unabhängigkeit und die Unbefangenheit der Kommissionsmitglieder und sieht für jedes Mitglied mindestens eine Vertretung vor, die bei Verhinderung oder Besorgnis der Befangenheit übernehmen kann. Die Kommission bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Begründete Minderheitsvoten sind zulässig.
- (4) Alle an den Ermittlungen beteiligten Personen sind in jedem Verfahrensstadium an die in dieser Leitlinie niedergelegten Standards guter wissenschaftlicher Praxis und die Definitionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gebunden. Sie berücksichtigen darüber hinaus die anerkannten fachlichen Standards und richten ihre Arbeit an den üblichen Prinzipien der Wahrheitsfindung nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung aus.
- Alle an den Ermittlungen beteiligten Personen setzen sich in jedem Verfahrensstadium in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und – im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung – des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Wegen der Anzeige sollen der hinweisgebenden Person und, solange ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht förmlich festgestellt wurde, auch der von den Vorwürfen betroffenen Person keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Insbesondere soll die Anzeige bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der hinweisgebenden Person führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen. Während der Ermittlungsphase wird der Name der hinweisgebenden Person nicht ohne deren Einverständnis der betroffenen Person oder Dritten offenbart. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sich die betroffene Person andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird diese darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; sie kann entscheiden, ob sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung ihres Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit



- dieser Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umgeht. Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (6) In jeder Phase des Ermittlungsverfahrens ist der von den Vorwürfen betroffenen und der hinweisgebenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachtes Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist für diese Stellungnahme soll nicht weniger als zwei Wochen betragen.
- (7) Nach Abschluss ihrer Ermittlungen teilt die Untersuchungskommission dem Vorstand des IfW ihr Ermittlungsergebnis unverzüglich schriftlich mit. Ist ein Mitglied des Vorstands selbst von Vorwürfen betroffen, so erfolgt diese Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates. Der Vorstand bzw. die/der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates informiert die von den Vorwürfen betroffene Person, die hinweisgebende Person, den Personalrat des IfW Kiel, die Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft sowie gegebenenfalls Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ermittlungsergebnis.
- (8) Ist eine abschließende Klärung der Vorwürfe durch die Gremien des IfW Kiel nicht möglich oder wird eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert, so beauftragt die Ombudsperson des IfW Kiel in Absprache mit dem Vorstand bzw. der/dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft mit der weiteren Durchführung des Verfahrens. In diesem Fall folgt das weitere Vorgehen den Regularien der Leibniz-Gemeinschaft.

§ 12 Erwiesenes Fehlverhalten

- (1) Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so hat der Vorstand bzw. der/die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden. Dabei sind Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung nach Maßgabe geltender Gesetze zu beteiligen.
- (2) Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, darunter
 - a) Arbeitsrechtliche Konsequenzen
 - Schriftliche Rüge
 - Abmahnung
 - Außerordentliche Kündigung
 - Vertragsauflösung
 - b) Akademische Konsequenzen
 - Entzug des Doktorgrades
 - Entzug der Lehrbefugnis



- c) Zivilrechtliche Konsequenzen
 - Erteilung von Hausverbot
 - Herausgabeansprüche gegen die betroffene Person, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht
 - Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln
 - Schadensersatzansprüche durch das Institut oder Dritte
- d) Strafrechtliche Konsequenzen
- e) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen.
- (3) Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.
- (4) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, oder richtigzustellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind soweit erforderlich in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autorinnen und Autoren und beteiligte Herausgeberinnen und Herausgeber verpflichtet; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet die Institutsleitung die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.
- (5) Bei grobem wissenschaftlichen Fehlverhalten kann die Institutsleitung andere Forschungseinrichtungen, Standesorganisationen, betroffene Dritte oder die Öffentlichkeit informieren, wenn dies notwendig erscheint, um Dritte zu schützen oder eine Schädigung des wissenschaftlichen Rufes des IfW Kiel zu vermeiden.
- (6) Die Rechte von Betroffenen werden hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 13 Inkrafttreten

Die "Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am IfW Kiel und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten" treten mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.

Kiel, den 01.12.21

Prof. Holger Görg, PhD.

Interims-Vorstand

Prof. Dr. Stefan Kooths

Interims-Vorstand

Birgit Austen-Bosy

Administrative Geschäftsleitung